

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.11.1965

Geschäftszahl

1100/64

Rechtssatz

Der Lenker eines Kraftfahrzeuges, das infolge schadhaften Auspufftopfes vermeidbaren Lärm erzeugt, ist nach § 60 Abs 1 StVO und nicht nach § 85 Abs 3 KFG strafbar.

Beachte

Siehe jedoch:

3377/79 E 17. Juni 1981 VwSlg 10493 A/1981 RS 3;